

Sitzungsvorlage 212/2016

öffentlich

**TOP: Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Weißenfels
zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster,,**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Schkortleben	01.11.2016	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	02.11.2016	
Ortschaftsrat Tagewerben	02.11.2016	
Ortschaftsrat Uichteritz	07.11.2016	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	14.11.2016	
Ortschaftsrat Markwerben	14.11.2016	
Ortschaftsrat Borsdorf	23.11.2016	
Ortschaftsrat Langendorf	23.11.2016	
Ortschaftsrat Großkorbetha	24.11.2016	
Ortschaftsrat Storkau	24.11.2016	
Ortschaftsrat Burgwerben	29.11.2016	
Ortschaftsrat Leißling	29.11.2016	
Finanzausschuss	30.11.2016	
Stadtrat	06.12.2016	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐

aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwor- tlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weißenfels muss als Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung an diesen zahlen. Die Stadt hat die Möglichkeit, diese Beiträge auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet liegenden und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen und macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Aufgrund der Änderungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ab 01.01.2015 haben die Unterhaltungsverbände dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zu erstatten (§ 56 a WG LSA). Hierfür erhebt der Unterhaltungsverband ebenfalls einen Beitrag von der Stadt Weißenfels, den diese wiederum auf die Grundstückseigentümer umlegen kann (§ 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA).

Des Weiteren ändert sich die Ermittlung des Erschwernisbeitrages bei der gemeindlichen Umlage der Verbandsbeiträge. Der bisherige Einwohnermaßstab wird von einem grundsteuerbezogenen Faktor abgelöst (§ 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA).

Die diese Änderungen berücksichtigende Satzung wurde im Dezember des vergangenen Jahres beschlossen.

Anlässlich des Beitragsbescheides für das Jahr 2016 vom 19.02.2016 (Anlage 2), der einen Beitrag von insgesamt 126.993,41 Euro auswies, bedarf es einer Festsetzung des geänderten Beitragssatzes in § 7 der Satzung. Um die Umlage im Jahr 2017 rückwirkend für 2016 erheben zu können, muss der geänderte Beitragssatz noch im Jahr 2016 in Kraft treten. Da die Erhebung der Gewässerumlage für das Jahr 2015 noch nicht abgeschlossen ist, muss der in der Satzung bisher ausgewiesene Beitragssatz für das Jahr 2015 bestehen bleiben. Daneben ist der Beitrag für das Jahr 2016 festzusetzen.

Der Beitragsbescheid 2016 weist erstmals die dem Land zu erstattenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung aus.

Da zunächst mit der Erhebung der Gewässerumlage für das Jahr 2015, bei der sich erstmals die Änderungen des WG LSA auswirken, begonnen werden sollte, bevor der neue Erschwernisbeitragssatz ermittelt wird, hat sich die Beschlussvorlage in das IV. Quartal verschoben.

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und einem Erschwernisbeitrag zusammen. Bei dem Grundbeitrag handelt es sich um einen Flächenbeitrag, der für das Jahr 2016 pro Hektar 9,331319 Euro betrug. Der Erschwernisbeitrag wird einwohnerbezogen erhoben und lag 2016 je Einwohner bei 0,516289 Euro.

Der Erschwernisbeitrag wird im Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes pro Einwohner angegeben, durch die Stadt Weißenfels muss aber eine Umlegung auf die Fläche erfolgen, § 56 Abs. 1 Satz 2 WG LSA.

Der Erschwernisbeitrag entfällt gemäß § 56 WG LSA auf die Flächen, die *nicht* der Grundsteuer A unterliegen. Folglich muss für das gesamte Gemeindegebiet ermittelt werden, welche Flächen der Grundsteuer B unterliegen bzw. grundsteuerfrei sind. Diese Ermittlung wurde anhand eines Nutzungsartenkatalogs aus dem Liegenschaftsprogramm vorgenommen und ergab eine Fläche von 28.654.555 m² $\triangleq$ 2.865,4555 ha.

Der Erschwernisbeitrag liegt laut Bescheid bei 21.036,71 Euro. Um den Beitragssatz zu ermitteln, war der Erschwernisbeitrag durch die nicht Grundsteuer A-pflichtige Fläche zu teilen.

Fläche nicht Grundsteuer A:

$21.036,71 \text{ Euro} : 28.654.555 \text{ m}^2 = 0,0007341 \text{ Euro/m}^2 \sim 0,000734 \text{ Euro/m}^2$

$21.036,71 \text{ Euro} : 2.865,4555 \text{ ha} = 7,3414 \text{ Euro/ha} \sim 7,34 \text{ Euro/ha}$

Beispiel für die jährliche Belastung :

a.) Grundstück, für das nur der Flächenbeitrag anfällt:

$6000 \text{ m}^2 = 0,6 \text{ ha} * 9,33 \text{ Euro/ha} = 5,60 \text{ Euro}$

b.) Grundstück, für das der Flächenbeitrag und der Erschwernisbeitrag anfallen:

$5000 \text{ m}^2 = 0,5 \text{ ha} * 9,33 \text{ Euro/ha} = 4,67 \text{ Euro}$

Davon unterfallen 1500 m^2 nicht der Grundsteuer A

$1500 \text{ m}^2 = 0,15 \text{ ha} * 7,34 \text{ Euro/ha} = 1,10 \text{ Euro} + 4,67 = 5,77 \text{ Euro}$

Unterschrift

Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Änderungssatzung der Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“.

Risch

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage des Verbandsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“

Anlage 2- Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes für das Jahr 2016

Anlage 3- Ermittlung des Erschwernisbeitragssatzes